



5 StR 311/04

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

vom 4. August 2004
in der Strafsache
gegen

wegen Betruges

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 4. August 2004 beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Berlin vom 18. Februar 2004 wird nach § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet verworfen.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Der Senat weist darauf hin, daß das trichterliche Urteil eine – im Verfahren neue – Einheit bildet, so daß es in sogenannten Punktesachen durch ein urteilseigenes, in sich geschlossenes System der Zählung der Fälle zu strukturieren ist (BGH NStZ 1994, 400; BGH bei Kusch NStZ 1997, 72).

Basdorf Häger Gerhardt
Raum Brause